

Herrn Bezirksbürgermeister
Andreas Hupke

Herrn Bürgeramtsleiter
Dr. Ulrich Höver

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters



Köln, 21.1.2010

Anfrage gemäß §4 der GO des Rates und der Bezirksvertretungen

Vereiste Radwege

Sehr geehrte Herren,

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Tatsache, dass die Fahrbahnen der AutofahrerInnen von Schnee und Eis befreit ist, während Radwege vereist sind, zum Teil durch Abladen des Schnees/Eises von Fahrbahn und Bürgersteig auf den Radweg?
2. Welche Möglichkeiten bietet die Verwaltung den RadfahrerInnen an, auch bei Schneefall sich in Köln per Rad fortbewegen zu können?
3. Wie beurteilt die Verwaltung die nicht geräumten und folglich vereisten Radwege vor dem Hintergrund der Straßenverkehrsordnung und entsprechender Gerichtsurteile (siehe Anmerkung) dazu?
4. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Verwaltung, die Straßenverkehrsordnung im Zusammenhang mit der Radwegbenutzungspflicht umzusetzen?
5. Wie werden AutofahrerInnen und RadfahrerInnen von dieser Sachlage in Kenntnis gesetzt, falls z.B. die Verwaltung für bestimmte Tage die Radwegsbenutzungspflicht aufheben sollte?

Anmerkung: Wenn ein als benutzungspflichtig gekennzeichnete Radweg praktisch nicht benutzbar oder unzumutbar ist, z. B. durch parkende Kraftfahrzeuge oder andere Hindernisse, Baustellen oder fehlende Schneeräumung, entfällt die Benutzungspflicht (vgl. LG Oldenburg, 29. Juli 1952, VklBl. 53, 190). Auf den Gehweg darf nicht ausgewichen werden, da dieser nur den Fußgängern vorbehalten ist. Ein Celler OLG-Urteil sagt aus, dass auch eine Verletzung des "Luftraums" des Gehweges nur mit dem hineinragenden Lenker schon unzulässig sei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roswitha Berscheid

gez. Dr. Birgitt Killersreiter